Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt

Ausführungen des

Präsidenten des

Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt

auf der

Landespressekonferenz am 29.08.2001

anlässlich der Vorstellung des

J a h r e s b e r i c h t e s 2 0 0 1

des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt

zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

im Haushaltsjahr 2000 - Teil 1 Denkschrift und Bemerkungen -

Sperrfrist: 29.08.2001 - 9:00 Uhr

Es gilt das gesprochene Wort

Anrede,

im Jahr des 10-jährigen Bestehens des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt möchte ich ihnen heute den 1. Teil des Jahresberichtes 2001 - Denkschrift und Bemerkungen - vorstellen.

Es handelt sich um die Ergebnisse und Wertungen ausgewählter Prüfungen der Haushalts- und Wirtschaftsführung im Land Sachsen-Anhalt im Haushaltsjahr 2000.

Der vorliegende Teil 1 ist damit ein Bestandteil im Entlastungsverfahren nach § 114 LHO für das Haushaltsjahr 2000.

Die Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 2000, die gleichfalls Voraussetzung für die Entlastung der Landesregierung sind, wird der Landesrechnungshof als Teil 2 seines Jahresberichtes 2001 im Frühjahr des kommenden Jahres vorlegen können.

Der heute vorzustellende Teil 1 ist in vier Abschnitte gegliedert:

Im Abschnitt A befasst sich der Landesrechnungshof in einem Grundsatzbeitrag ausführlich mit der Problematik der Beteiligungen des Landes an Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts.

Die Ergebnisse einzelner Prüfungen werden im Abschnitt B erörtert.

Im Abschnitt C geht der Landesrechnungshof auf Umfang und Inhalt der Prüfungen beim MDR und bei der Landesmedienanstalt Sachsen-Anhalt ein.

Die Ergebnisse der Überörtlichen Kommunalprüfung zu einer Schwerpunktprüfung der Sozialhilfeleistungen werden im Abschnitt D dargestellt.

Die in den Jahresbericht aufgenommene Auswahl von Fällen zeigt sowohl dem Parlament und der Landesregierung, als auch der Öffentlichkeit Verstöße gegen rechtliche, insbesondere haushaltsrechtliche Bestimmungen und die Missachtung von Haushaltsgrundsätzen, wie beispielsweise den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf.

Angesichts der durch den Landesrechnungshof Jahr für Jahr wieder aufgezeigten Verfehlungen bei der Einhaltung der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen erhebt sich natürlich die Frage nach der Wirksamkeit der Arbeit der externen Finanzkontrolle.

Es ist hinlänglich bekannt, dass die Rechnungsprüfung - die Fälle der Unterrichtung des Parlaments und der Öffentlichkeit einmal außer Acht lassend - keine Sanktionen gegenüber der geprüften Stelle kennt.

Aufgrund der Prüfungsmitteilung nimmt die Verwaltung zu den darin vorgetragenen Sachverhalten Stellung. Ob und inwieweit die aufgezeigten Mängel aber konsequent abgebaut werden, diese Verantwortung trägt die geprüfte Stelle selbst, letztlich der jeweils zuständige Minister. Der Landesrechnungshof kann also

keinen „Zwang“ ausüben, dies ist in der Verfassung des Landes nicht als eine Aufgabe des Rechnungshofes festgeschrieben.

In der Praxis gibt es aber in vielen Fällen durchaus eine positive Resonanz und die Empfehlungen und Vorschläge des Landesrechnungshofes werden anerkannt und auch umgesetzt. Dafür werden sie im vorliegenden Bericht Beispiele finden (z.B. Tz. 19 **S. 116** Beschaffung von Eigenmitteln durch Kulturstiftungen des öffentlichen Rechts - hier will das Kultusministerium den Vorschlag des Landesrechnungshofes aufgreifen).

Wenn es jedoch um grundsätzliche Feststellungen geht, die nicht nur für die geprüfte Stelle, sondern für den Geschäftsbereich eines Ministeriums oder auch für die gesamte Landesverwaltung wesentlich sind, dann ist es mit der Umsetzung der Empfehlungen schwieriger. Hier erweist es sich als Vorteil, dass sich in den vergangenen 10 Jahren zwischen dem Landesrechnungshof und dem Ausschuss für Finanzen des Landtages sowie insbesondere seinem Unterausschuss Rechnungsprüfung eine sehr positive Zusammenarbeit entwickelt hat.

So werden die durch den Landesrechnungshof gemachten Vorschläge im Rechnungsprüfungsausschuss ausführlich erörtert und können dann mit Hilfe der Politik auch durchgesetzt werden.

Es gibt manche grundsätzliche Themen, zu denen sich der Rechnungshof wiederholt äußert.

So greifen wir jährlich im Teil 2 zur Haushaltsrechnung unseres Jahresberichtes die Verschuldungssituation des Landes auf. Ein weiteres Beispiel sich nahezu jährlich wiederholender Anmerkungen sind die Nebenhaushalte, wie z. B. der „Förderfonds Sachsen-Anhalt“.

Es handelt sich dabei jedenfalls um politisch so brisante Themen, dass insgesamt bei Regierung und Parlament eine Abwehrhaltung existiert. Dann allerdings kann der Landesrechnungshof nichts machen. Dann sind wir nur Rufer in der Wüste.

Es soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass die bloße Existenz des Rechnungshofes mit einer gewissen Wirkung als mahnendes Gewissen in der Verwaltung verbunden ist. So löst vielfach bereits die Ankündigung einer Prüfung bei der zu prüfenden Stelle Aktivitäten aus, denn sie ist u.a. verpflichtet sämtliche Unterlagen vorzulegen und sämtliche Auskünfte gegenüber dem Rechnungshof zu erteilen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Wirksamkeit der Rechnungshöfe entscheidend von der Qualität ihrer Prüfungsfeststellungen, ihren Empfehlungen und Argumenten, dem Wagemut ihres Präsidenten, der Einsichtswilligkeit von Regierung und Verwaltung sowie zunehmend auch der öffentlichen Behandlung finanzrelevanter Vorgänge abhängt.

Lassen Sie mich nunmehr auf einzelne Beispiele des vorliegenden Jahresberichtes näher eingehen.

1. In seinem Grundsatzbeitrag befasst sich der Landesrechnungshof mit den Beteiligungen des Landes an Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts. Der Landesrechnungshof hat sich mit den Beteiligungen des Landes aus mehreren prinzipiellen Erwägungen befasst:

   a) Im Jahr 2001 war das Land an 57 Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar beteiligt, wodurch Mittel in Höhe von rund 140 Mio. DM allein durch das ausgewiesene Stammkapital gebunden sind. **S. 14**

   b) Die Gesellschafterfunktion des Landes bedeutet nicht nur die Bindung von Eigenkapital aus dem Landeshaushalt sondern in sehr vielen Fällen auch weitere Zahlungsverpflichtungen, wie z.B. für Verlustausgleich, Kapitalzuführung sowie sonstige Zuschüsse. Für diese Zwecke gewährte das Land z.B. im Jahr 1999 zusätzlich zum Stammkapital rund 117,9 Mio. DM.

   c) Durch die Gesellschafterfunktion steht das Land in vollem finanziellen Obligo. Die Beteiligungen des Landes sind daher grundsätzlich als Teile des Landeshaushalts anzusehen.

d) Bei Beteiligung stellt sich die prinzipielle Frage, ob über diese Gesellschaften das Land – auch mit Blick auf Rationalisierung des Verwaltungsverfahrens – einen Teil seiner Aufgaben in privater Form besser und wirtschaftlicher erfüllen kann. Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass das Eingehen von Beteiligungen oft erfolgte, ohne die Voraussetzungen der LHO, nämlich wichtiges Landesinteresse, Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung und angemessener Einfluss des Landes, umfassend zu prüfen und ohne langfristige Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen anzustellen. Daraus ergibt sich, dass die Gründe für die Auslagerungen regelmäßig überprüft werden müssen. Ich persönliche frage mich, wozu das Land eine Beteiligung an einer Glasmanufaktur aus ökonomisch oder strukturpolitischen Gründen braucht - so liebenswert dieses Unternehmen auch ist. **S. 19**

Nicht immer kann das „wichtige Interesse des Landes“ nachvollziehbar dargestellt werden. Häufig sind die politisch wünschenswerten Interessen nicht mit dem finanziell Machbaren abgeglichen. Dem Landesrechnungshof hat die Verwaltung in einigen Fällen, z.B. bei der Energieagentur, dieses wichtige Interesse damit begründet, dass andere Länder entsprechende Einrichtungen hätten. **S. 20**

Bedenklich ist, dass es Beteiligungen gibt, bei denen das Land **S. 25**

Einzahlungsverpflichtungen in faktisch nicht begrenzter Höhe hat. So erhalten Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist, Betriebsverlustausgleiche, Zuwendungen für Sach- und Personalkosten, Darlehen mit späterer Rangrücktrittserklärung und das, obwohl die LHO des Landes Sachsen-Anhalt eindeutig eine Begrenzung der Einzahlungsverpflichtungen vorschreibt.

Die Tatsache, dass die überwiegende Anzahl der privatrechtlichen Beteiligungen, in erheblichem Umfang und offensichtlich mit steigender Tendenz auf Zuschüsse angewiesen ist, erfordert von der für die Beteiligung zuständigen Verwaltung eine ständige und besonders gründliche Prüfung, ob die jeweilige Aufgabe weiterhin in der bisherigen Form wahrgenommen werden muss und, wenn ja, ob sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt.

Vielfach handelt es sich bei der Aufgabenverlagerung nicht um **S. 36/37**
„echte“ Privatisierungen, bei denen die Aufgaben nach der Verlagerung außerhalb staatlicher Organisationsgewalt von Privaten erledigt werden. Ein typisches Beispiel dafür wird uns im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan 2002 wieder begegnen, nämlich der Ihnen bekannte Fall der beabsichtigten Veräußerung von landeseigenen Liegenschaften an die Landgesellschaft, an der das Land mit 91,6 % beteiligt ist.

Der Landesrechnungshof wird sich über diese Transaktionen noch gesondert, nämlich zu Beginn der Haushaltsberatungen

über den Haushalt 2002, sowohl in haushaltsrechtlicher als auch wirtschaftlicher Hinsicht äußern.

Insgesamt bleibt als Schlussfolgerung für alle Beteiligungen des Landes:

Um das Ergebnis, den Erfolg dieser „Privatisierungen“ beurteilen zu können, bedarf es

- der Festlegung und der schriftlichen Dokumentation der Ziele des Unternehmens,
- der Feststellung, inwieweit diese Ziele erfüllt sind und
- der Feststellung der Aufwendungen bzw. Ausgaben, die das Land für diese Gesellschaften getätigt hat.

Im weiteren Schritt müssen die Aufwendungen (mittels der Jahresabschlüsse) sowie die Erträge des Unternehmens gegenüber gestellt werden. Traditionsbeteiligungen sind ernsthaft zu überprüfen und ggf. abzubauen, wenn sie abgesehen von einigen wenigen Arbeitsplätzen ökonomisch keinen Sinn ergeben.

Im Zusammenhang ist die Empfehlung des Landesrechnungshofes zu sehen, im Haushaltsplan für eine entsprechende Transparenz zu sorgen, indem für die Beteiligungen an einer Stelle im jährlichen Haushaltsplan eine Zusammenfassung aller damit verbundenen Zahlungen ausgewiesen wird. Der alle zwei Jahre vorgelegte Beteiligungsbericht des Landes reicht nicht aus, um

den Abgeordneten bei der Wahrnehmung ihres jährlichen Budgetrechtes die notwendigen Informationen zu geben.

2. Die im Abschnitt B - Denkschrift und Bemerkungen – aufgeführten Fälle machen deutlich, dass im Handeln der Verwaltung erhebliche Möglichkeiten für einen sparsameren und wirtschaftlicheren Umgang mit Haushaltsmitteln bestehen.

   So könnte das Land jährlich ca. 2,1 Mio. DM allein bei den Personalausgaben für die Referatsleiterstellen einsparen, wenn es in den Ministerien keine „Kleinst- und Kleinreferate“ geben würde. Es wäre nach Ansicht des Landesrechnungshofes möglich, die Anzahl der Referate von gegenwärtig 313 auf unter 200 zu verringern. **S. 38 ff**

   Als „Kleinstreferate“ wird eine Organisationsstruktur bestehend aus einem Referatsleiter und höchstens zwei sachbearbeitenden Mitarbeitern bezeichnet. Davon gab es im Februar 1999 immerhin 75, davon allein im Kultusministerium 19. Ein „Kleinreferat“ besteht aus einem Referatsleiter und drei bis vier sachbearbeitenden Mitarbeitern. Davon gibt es in den Ministerien 125, allein im Kultusministerium 25.

   Bedenklich ist, dass bereits im Jahr 1994 durch die Enquete-Kommission „Verwaltungsreform“ des Landtages ein solcher Vorschlag unterbreitet wurde und auch der Landesrechnungshof sich in seinem Jahresbericht 1993, Teil 2 zu dieser Problematik geäu- **S. 40**

ßert hatte, jedoch diese Empfehlungen nicht aufgegriffen wurden.

Der Landesrechnungshof hält es nunmehr für unaufschiebbar, die Organisationsstruktur in den Ministerien entsprechend zu verändern. Einsparungen kann das Land auch realisieren, wenn die gegenwärtig bestehenden erheblichen Leistungsunterschiede innerhalb der Verwaltungen abgebaut werden.

So hat der Landesrechnungshof z.B. in einer Untersuchung ermittelt, wie viele „Fälle“ von einem Mitarbeiter in der Personalverwaltung betreut werden. Hierzu wurden in einem Kennzahlenvergleich 232 Dienststellen einbezogen. Er hat festgestellt, dass die Anzahl der je Vollkraft zu betreuenden Personalfälle sehr stark variiert. Wenn es gelingen könnte, den in verschiedenen Bereichen (Ministerien, Landesoberbehörden, Dienststellen der Ortsebene) jeweils ermittelten Zielwert (im Sinne des Bestwertes - Benchmarking) zu erreichen, besteht ein rechnerisches Einsparpotential von 162 Vollzeitkräften. **S. 52 ff.** **S. 58**

Dies könnte zu jährlichen Einsparungen in Höhe von rd. 9,3 Mio. DM führen.

3. Das Land muss sich von unwirtschaftlichen Verwaltungsstrukturen lösen. Der Landesrechnungshof hat bei der Prüfung von Fortbildungseinrichtungen im Bereich des Ministerium des Innern (u.a. Rübeland) sowie im Bereich des Ministeriums für Arbeit, **S. 78 ff.** (S. 102 ff.)

Frauen, Gesundheit und Soziales (Waldrogäsen) festgestellt, dass das Betreiben dieser Einrichtungen unwirtschaftlich ist. Insgesamt gibt es allein im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern fünf Fortbildungseinrichtungen. So kostet beispielsweise eine Übernachtung mit Verpflegung in der Fortbildungseinrichtung Rübeland des Ministeriums des Innern rd. 350,00 DM, wobei bei kaufmännischer Betrachtung eigentlich zu berücksichtigende kalkulatorische Zinsen (z.B. für Abschreibung) hier noch nicht einmal eingerechnet sind. Die entstehenden Kosten für Übernachtung und Verpflegung liegen weit über Angeboten der Hotels der Privatwirtschaft. Hier sollte das Land ernsthaft Alternativen der Fortbildung außerhalb eigener Einrichtungen prüfen und zügig umsetzen. Die eine oder andere Fortbildungsstätte kann nach Meinung des Landesrechnungshofes geschlossen werden.

4. Neben der Darstellung möglicher Einsparung von Haushaltsmitteln durch effektiveres Verwaltungshandeln und wirtschaftlichere Organisationsstrukturen zeigt der Landesrechnungshof aber auch Beispiele dafür auf, wie das Land Einnahmen beitreiben bzw. schneller realisieren kann. Dabei zeigen diese Einzelfälle auch, dass neben dem aufgezeigten Potential zur Verbesserung des Forderungseinzuges der Einnahmen des Landes - dass wie sie sich erinnern, der Landesrechnungshof im Rahmen einer Querschnittsprüfung im letzten Jahr ausführlich untersucht und

dargestellt hat - es immer wieder Fälle gibt, wo Verbesserungen möglich sind.

Lassen Sie mich zunächst den gegenwärtigen Sachstand zu dieser Querschnittsprüfung darstellen, bevor ich zu Beispielen aus dem jetzigen Jahresbericht komme.

Mit dem Beschluss zur Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 1999 hat der Landtag zum Forderungseinzug festgelegt, dass die Landesregierung bis 30.9.2001 noch Bericht zu erstatten hat und zwar zu folgenden Punkten: Die vorgenommenen Ausbuchungen und Bereinigungen im Forderungsbestand sind detailliert aufzuführen und zu erläutern. Hierbei geht es insbesondere um die Benennung von Ursachen für die Buchung von Sollabgängen, die ja letztlich eine Ausbuchung aus dem Forderungsbestand bedeuten. Weiterhin erwartet der Landtag, dass ausgesetzte/unterbliebene Beitreibungsmaßnahmen von Forderungen in Höhe von ca. 214 Mio. DM begründet werden und deren Einzug schnellstmöglich und konsequent erfolgt. Erst nach Vorlage dieser Informationen kann durch den Landesrechnungshof eine endgültige Beurteilung zu den ursprünglich offenen Forderungen von 671 Mio. DM (ohne LFI) vorgenommen werden.

In diesem Jahresbericht ist der Fall dargestellt, dass dem Land ein Zinsschaden in erheblicher Größenordnung dadurch entsteht, dass die Finanzämter einen Teil der Steuereinnahmen verspätet an die Landeshauptkasse abliefern. **S. 95 ff.**

Die Zahlungen der Steuerpflichtigen werden auf dem Konto bei der Landeszentralbank oder bei der örtlich ansässigen Sparkasse vereinnahmt. Während die auf das Konto der Zentralbank eingezahlten Beträge taggleich automatisch an die Landeshauptkasse abgeliefert werden – und damit im Landeshaushalt zur Verfügung stehen – vergehen bei den Sparkassen bis zur Ablieferung durchschnittlich 4,25 Tage.

Dadurch verbleiben bei den Sparkassen täglich erhebliche Guthaben, die im Jahr 2000 im Durchschnitt täglich fast 41 Mio. DM betrugen. Der Spitzenwert an einem Tag im Monat Dezember betrug sogar rd. 197 Mio. DM.

Derzeit wird dieses Guthaben des Landes nicht durch die Sparkassen verzinst. Wäre dies der Fall, hätten die Sparkassen jährlich mehr als 1 Mio. DM Zinsen zahlen müssen.

Dem zuständigen Ministerium der Finanzen ist dieser Sachverhalt zwar bekannt, jedoch hat es bisher davon abgesehen, die Sparkassen zu einer täglichen Ablieferung der Guthaben zu veranlassen oder eine Verzinsung zu erreichen.

Hier ist dringender Handlungsbedarf geboten.

In einem anderen Fall besteht für das Land die gesetzliche Ermächtigung, Einnahmen zu erheben, jedoch hat es bislang auf diese Möglichkeit verzichtet. **S. 131 ff.**

Es handelt sich hier um die Erhebung eines Wasserentnahmeentgeltes, den sog. „Wasserpfennig“.

5. Unwirtschaftliches Handeln hat der Landesrechnungshof nicht nur in der Verwaltung feststellen müssen, sondern in Teilen auch bei der Verwendung der Fraktionskostenzuschüsse 1994 bis 1998. Hier haben wir im Ergebnis unserer Prüfung Änderungen des Fraktionsgesetzes angeregt, die bisher jedoch noch nicht aufgegriffen wurden. **S. 62 ff.**

   So wurde deutlich, dass die Fraktionen (per 31.12.1998) über Geldbestände (Rücklagen) von insgesamt 1,873 Mio. DM verfügten. Dieser Betrag bedeutet, dass ein Viertel der Fraktionskostenzuschüsse des Jahres 1998 zunächst nicht benötigt wurde.

   Das Fraktionsgesetz des Landes lässt die Bildung von Rücklagen über die Wahlperiode hinaus zu „Soweit dies für größere Beschaffung und für die Erfüllung von Verbindlichkeiten erforderlich ist“.

   Hier vertritt der Landesrechnungshof die Auffassung, dass auch innerhalb einer Wahlperiode Rücklagen nur unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen gebildet werden dürfen. Die Fraktionen haben demgegenüber Rücklagen, z.B. für geplante Fehlbeträge künftiger Jahre gebildet. Die Höhe dieser Rücklagen bewegte sich zwischen 14 % und 85 % der jeweiligen Zuschüsse.

Der Landesrechnungshof hat deshalb u.a. angeregt, die Gesamthöhe der Rücklagen zu begrenzen und auch die Voraussetzungen für ihre Bildung eindeutig zu definieren. Hier geht es auch um Rücklagen für die Sozialpläne, sog. Übergangsgelder, deren Bildung derzeit höchst unterschiedlich erfolgt.

Während der Präsident des Landtages die Vorgabe eines Berechnungsmodells zur Bildung von Rückstellungen wegen der verfassungsrechtlichen Autonomie der Fraktionen ablehnt, bleibt der Landesrechnungshof bei seinem Vorschlag der Empfehlung einer für die einzelnen Zwecke nachvollziehbaren und aufgabenbezogenen Rücklagenbildung. Es geht hier um objektive und auch objektivierbare Sachverhalte durch die die politische Fraktionsautonomie nicht im Geringsten tangiert wird.

Im Rahmen der Prüfung der Fraktionskostenzuschüsse hatte sich der Landesrechnungshof auch mit der Frage zweckentsprechender Verwendung dieser Mittel im Sinne des Fraktionsgesetzes befasst. Die Prüfung des Landesrechnungshofes umfasst die Ordnungsmäßigkeit der Mittelverwendung und die Wirtschaftlichkeit beim Umgang mit Fraktionsmitteln. Die politische Erforderlichkeit der Mittelverwendung ist nicht Gegenstand der Prüfung des Landesrechnungshofes. Dessen ungeachtet hat der Landesrechnungshof zu prüfen, ob die Fraktionskostenzuschüsse für die Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben der Fraktionen und nicht etwa für die Tätigkeit der jeweiligen politischen Partei ein-

gesetzt werden. Die den Fraktionen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bereitgestellten Zuschüsse dürfen nicht für Zwecke der Parteien verwendet werden. Bei der Prüfung hat der Landesrechnungshof in einigen Fällen bei Fraktionen festgestellt, dass es teilweise Verwischungen dieses Grundsatzes gibt und eindeutige Fälle von Parteienwerbung, z.B. bei Veranstaltungen, vorliegen.

Im Fraktionsgesetz ist für die Fälle nicht zweckentsprechender Verwendung eine Rückzahlung vorgesehen, jedoch fehlt im Gesetz eine ausdrückliche Zuständigkeitsregelung. In anderen Bundesländern ist in den jeweiligen Fraktions- oder Abgeordnetengesetzen die Zuständigkeit des Landtagspräsidenten für die Rückforderung von Fraktionskostenzuschüssen festgeschrieben.

Der Landesrechnungshof hat deshalb vorgeschlagen, eine solche Zuständigkeit des Landtagspräsidenten ausdrücklich in das Fraktionsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt aufzunehmen. Der Landtagspräsident hat jedoch in einer Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass er für eine solche Regelung kein Bedürfnis sehe.

Der Landesrechnungshof wird in seinen künftigen Prüfungen berichten, ob der Landtagspräsident ohne die gesetzliche Regelung Rückzahlungsforderungen geltend macht und auch durchsetzt.

Des Weiteren musste der Landesrechnungshof bei seiner Prüfung - ähnlich wie bei der Prüfung der Fraktionskostenzuschüsse 1991 bis 1994 - feststellen, dass es in einer Fraktion bei der Vergütung **S. 67 ff.**

der Fraktionsmitarbeiter nach wie vor Abweichungen von den üblichen Regelungen in der Landesverwaltung gibt.

Dies ist umso unverständlicher, weil in der Landesverwaltung durch Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 15.11.1994 die Gewährung von Vergünstigungen ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Der Landesrechnungshof hat empfohlen, dass die bestehenden Regelungen für den öffentlichen Dienst des Landes auch bei der Einstellung und Vergütung von Fraktionsmitarbeitern zu Grunde gelegt werden. Deshalb begrüßt er auch die Aussage des Landtagspräsidenten, dass es den Fraktionen aufgegeben sein sollte, sich an den Regelungen des öffentlichen Dienstes zu orientieren und erwartet spätestens mit Beginn der nächsten Legislaturperiode auch eine entsprechende Umsetzung.

6. Die Prüfungen beim MDR werden durch den Staatsvertrag über den MDR geregelt. Danach prüfen die Rechnungshöfe von Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt diesen gemeinsam. **S. 136 ff.**

Vor dem Hintergrund der Veröffentlichungen über Spekulationsgeschäfte des MDR einerseits und der fehlenden Transparenz bei Beteiligungen des MDR andererseits, hat der Intendant des MDR im Dezember vergangenen Jahres gegenüber dem Sächsischen Landtag zugesagt, dass die Prüfrechte der Rechnungshöfe auch im Beteiligungssektor hergestellt werden. Als Beispiel soll-

ten die Regelungen zur Prüfung der Beteiligungen beim Bayrischen Rundfunk sowie beim SWR dienen, bei denen uneingeschränkte Prüfungsrechte der Rechnungshöfe Kraft Gesetzes bzw. Kraft Staatsvertrag bestehen.

Sowohl die drei beteiligten Rechnungshöfe als auch der MDR waren sich darüber einig, dass derartige Prüfungsrechte durch eine Vereinbarung hergestellt werden sollten.

Wie Sie wissen teilte der Intendant des MDR Anfang Juli 2001 den beteiligten Rechnungshöfen dann mit, dass der MDR-Verwaltungsrat eine Zustimmung zu dieser Vereinbarung nicht erteilt hat. Er befürchte eine Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten der Tochtergesellschaften sowie eine Verminderung des Wertes der Unternehmen.

Für den Landesrechnungshof sind diese Gründe nicht nachvollziehbar. Zudem wurden alle behaupteten Probleme in Gesprächen zwischen Rechnungshöfen und MDR ausführlich erörtert. Die Rechnungshöfe sehen sich somit erneut mit den Problemen konfrontiert, dass eine direkte Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Beteiligungen des MDR - auch in den 100%igen – ausgeschlossen ist. Die Rechnungshöfe empfehlen deshalb erneut, die entsprechenden Prüfrechte im MDR-Staatsvertrag gesetzlich festzuschreiben, dies auch unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Empfehlungen der Landtagspräsidenten (vom 03.05.2001).

Lassen Sie mich zusammenfassend wertend zum Ausdruck bringen:

Die größten und wichtigsten Beispiele des Jahresberichtes, wie mangelhafter Forderungseinzug, schleppende Abführung von Steuereinnahmen, Verzicht auf Gebühren und Abgaben, mangelnde interne Kontrollen, die antiquierten unwirtschaftlichen Strukturen in der Landesverwaltung zeigen immer noch einen fehlenden politischen Willen zu konkreter Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und ein bemerkenswertes Phlegma zu wirklich durchgreifenden Reformmaßnahmen.